

Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72
10565 Berlin

Bitte bei Antwort immer angeben!

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Datum: 16.06.2012

Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan § 12 EnWG
Thema: **Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

mit dem NABEG Netzausbaubeschleunigungsgesetz – Übertragungsnetz wird beabsichtigt eine Grundlage zu schaffen für einen rechtssicheren und transparenten sowie umweltverträglichen Ausbau des Übertragungsnetzes.

Im Grundsatz finde ich die Regelungen im NABEG nicht zu beanstanden, Sie lassen in jedem Fall darauf hindeuten, dass es mehr Transparenz für das einzelne Bauvorhaben gibt. So besteht schon im Vorfeld des Planfeststellungsbeschlusses die Möglichkeit konkret zu einzelnen Baumaßnahmen und Planungsvorhaben Stellung zu beziehen.

Was in diesem Gesetz fehlt ist, welche Art der Trassen Vorrang haben soll, denn wenn man den Streitigkeiten und Klagen aus dem Weg gehen wollte, hätte dies hier regeln können.

Seite 2

Stellungnahme NABEG
16.06.2012

Was in diesem Gesetz auch fehlt, ist die Regelung der Träger von Kosten für Gebaute und modernisierte Trassen. Denn große Teile der Leitungen müssen nicht nur neu gebaut werden, sondern haben ein Entstandhaltungs Defizit, dass vor allem von den Netzbetreibern hinsichtlich der Vernachlässigung dieser Maßnahmen auch dessen Kosten auferlegt werden sollten.

Es kann nicht sein, dass über Jahre aus dem Stromnetz Gewinne gezogen worden sind, aber in die Entstandhaltung der Netze wenig geflossen ist. Dies auf Grund falscher Geschäftsmodelle der Netzbetreiber und in Teilen auch der 4 großen Energiekonzerne.

Daher halte ich es für notwendig, das die Kostenfrage in das NABEG aufgenommen werden. Die Regelungslücken die hier meiner Meinung nach vorhanden sind, können dazu führen das Kosten für Neubau sowie für die Sanierung der Trassen erneut vom Endkunden bezahlt werden müssen.

Gemäß § 32 Abs.3 NABEG soll ein Bundesfachbeirat installiert werden, dieser soll auf schriftliches verlagen der Bundesnetzagentur sowie mindestens 2 Bundesländer tagen. Diese Tagung und Sitzungen sollen nicht öffentlich erfolgen.

Diese Regelung halte ich im Sinne des transperenz Gedankens in der Einleitung des Gesetzes für wenig sinnvoll.

Denn welche Gründe sprechen denn dagegen, dass bei den Sitzungen des Bundesfachbeirats auch die Öffentlichkeit zugelassen wird? Aus dem Gesetz ergibt sich dieser Sinn nicht. Da es hier um die größtmögliche transperenz geht, können diese Sitzungen auch öffentlich erfolgen.

Somit halte ich es für Sinnvoll, dass diese Sitzungen durch die Öffentlichkeit begleitet werden können.

Aus den Sitzungen des Bundestages zum Thema Energiewende und dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz geht zudem hervor, dass es nur noch eine Instanz hinmit die vor dem Bundesverwaltungsgericht geben solle.

Seite 3

Stellungnahme NABEG
16.06.2012

Die Beschneidung des Instanzenweg halte ich für Verfassungsrechtlich bedenklich. Gemäß Artikel 96 Abs.1 GG kann der Bund für den gewerblichen Rechtsschutz ein Bundesgericht einrichten, ob der Bund im Wege eines Gesetzes auch den Rechtsweg bescheiden kann ist nicht sicher.

Diese Regelungen zur Beschneidung des Rechtswegs halte ich daher für wenig sinnvoll und Verfassungsrechtlich fraglich. Denn dies würde ja bedeuten das für 4 Unternehmen den Übertragungsnetzbetreibern, ein besonderes Recht gilt.

Diese besondere Rechtstellung wäre auch mit Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Artikel 3 GG nicht vereinbar. Denn kein anderer Bau bekommt diese besonderen Rechte durch den Bund eingeräumt.

Auch wenn eine Beschleunigung des Ausbau der Stromtrassen notwendig ist, so kann dies nicht zur grundsätzlichen Beschneidung der Grundrechte anderer führen. Denn unsere Verfassung gewährt begrenzte Freiheitsrechte, die dort ein Ende finden wo andere in Ihren Rechten eingeschränkt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Martin L.